

Beschlussvorlage

Datum	Abteilung/ Dienst	Aktenzeichen
21.06.2023	Zentraler Service/ 15.1 Kommunal- und Finanzaufsicht	15.1. 10.02.01. c

Gremium	Sitzungsdatum	Beratungsaktion
Kreisausschuss	28.06.2023	Zur Kenntnis
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Organisationsausschuss	13.07.2023	Zur Kenntnis
Kreistag	17.07.2023	Beschluss

Die Mittel stehen im Budget haushaltsrechtlich zur Verfügung	
• PSP / CO	n.e.

Betreff:

Wahltag zur Wahl der Landrätin / des Landrates des Lahn-Dill-Kreises

1 BESCHLUSS

Als Wahltag zur Wahl der Landrätin/des Landrates des Lahn-Dill-Kreises wird Sonntag, der 9. Juni 2024 festgelegt.

Als Stichwahltermin wird Sonntag, der 30. Juni 2024 bestimmt.

2 ALTERNATIVEN UND KONSEQUENZEN

2.1 Alternative/n zum Beschluss/Entscheidungsvorschlag:

Festsetzung eines alternativen Wahltages zwischen dem 6. Mai und dem 6. August 2024. Es sollte berücksichtigt werden, dass die „fixen“ Termine nicht auf einen Feiertag fallen. Diese Termine sind

- die Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge (69. Tag vor der Wahl) und
- die erste Sitzung des Kreiswahlausschusses (58. Tag vor der Wahl).

Ein Nachteil ergibt sich bei einem von der Europawahl abweichenden Termin durch den mehrfachen Organisationsaufwand der Städte und Gemeinden.

2.2 Finanzielle Auswirkungen/Folgekostenbelastungen:

./.

2.3 Auswirkungen, die Frauen anders oder in stärkerem Maße als Männer betreffen:

./.

2.4 Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen:

./.

2.5 **Befristung der Regelung/en:**

./.

2.6 **Auswirkungen auf die demographische Entwicklung im Lahn-Dill-Kreis:**

./.

2.7 **Gibt es unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eine Alternative, die energie-, ressourceneffizienter oder klimafreundlicher ist?**

./.

3 **BEGRÜNDUNG**

Der Tag der Direktwahl wird im Sinne des § 42 KWG durch die jeweilige Vertretungskörperschaft bestimmt. Hier konkret also dem Kreistag des Lahn-Dill-Kreises. Gleichzeitig wird der Termin einer möglicherweise notwendig werdenden Stichwahl festgelegt.

Die Amtszeit des derzeitigen Stelleninhabers, Herrn Landrat Schuster, endet am 6. November 2024. Die Wahl ist gem. § 38 Abs. 3 HKO frühestens sechs und spätestens drei Monate vor Freiwerden der Stelle durchzuführen, also im Zeitraum vom 6. Mai 2024 bis zum 6. August 2024.

Der Termin für die Europawahl wird nach aktuellem Kenntnisstand auf den **9. Juni 2024** festgelegt. Dieser Termin liegt in der zuvor genannten Spanne und es besteht keine Notwendigkeit, gemäß § 38 Abs. 3 HKO i. V. m. § 42 KWG von dem Zeitrahmen abzuweichen

Die Stichwahl ist nach § 37 Abs. 1 b S. 1 HKO frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der ersten Wahl durchzuführen. Im Blick auf die Sicherstellung der Ordnungsmäßigkeit der Wahl und die zu erwartende große Zahl von Briefwahanträgen ist es im Sinne der sachgerechten und korrekten Vorbereitung und Durchführung einer möglichen Stichwahl zwingend notwendig, dass die Stichwahl mindestens **drei Wochen** nach dem Wahltermin stattfindet. Bei einem Stichwahltermin bereits zwei Wochen nach dem Wahltermin kann dies aktuell nicht sichergestellt werden. Insofern wird der Termin für die mögliche Stichwahl auf den **30. Juni 2024** festgelegt.

Der Wahltermin und der mögliche Stichwahltermin müssen spätestens am 90. Tag vor der Wahl bekanntgemacht werden. Durch die Festlegung auf den **9. Juni 2024** ist die Frist für die Bekanntmachung Montag, der 11. März 2024.

gez.: Wolfgang Schuster
Landrat